

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 14. November 2019

TOP 1 - Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 2 – Ehrung der Gemeinderatsmitglieder Roland Clärle, Silvia Krummhauer und Willi Müller für langjährige ehrenamtliche kommunale Tätigkeit

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Der Gemeindetag Baden-Württemberg ehrt mit einer Ehrennadel oder einer Stele Kommunalpolitiker der Mitgliedsstädte und -gemeinden. Dazu zählen Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher.

- 1) Überreichung der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg für zwanzig Jahre kommunale Tätigkeit an Gemeinderätin Silvia Krummhauer und Gemeinderat Willi Müller

Mit der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg für zwanzig Jahre ehrenamtliche kommunale Tätigkeit werden Silvia Krummhauer und Willi Müller geehrt. Sie sind Mitglied des Gemeinderats seit 1. November 1999 und wurden bei der Wahl am 26. Mai 2019 erneut gewählt.

- 2) Überreichung einer Stele des Gemeindetags Baden-Württemberg für dreißig Jahre kommunale Tätigkeit an Gemeinderat Roland Clärle

Mit einer Stele des Gemeindetags Baden-Württemberg für dreißig Jahre kommunale Tätigkeit wird Roland Clärle geehrt. Er ist Mitglied des Gemeinderats seit 1. November 1989 und wurde bei der Wahl am 26. Mai 2019 ebenfalls erneut gewählt.

Der Vorsitzende nahm die Ehrungen vor.

TOP 3 – Johann-Dietz- Grundschule; Schulsozialarbeit; Bericht für das Schuljahr 2018/2019 sowie Zielvereinbarung für das Schuljahr 2019/2020

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25. Januar 2018 mehrheitlich für die Einführung der Schulsozialarbeit an der Johann-Dietz-Grundschule ab dem Schuljahr 2018/2019 ausgesprochen.

Jasmin Franke hat ihre Tätigkeit als Schulsozialarbeiterin an der Johann-Dietz-Grundschule zum 1. September 2018 aufgenommen. Sie ist mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent bei der Evangelischen Jugendhilfe Friedenshort GmbH beschäftigt.

Frau Franke stellte bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. Juni 2019 einen Zwischenbericht für das Schuljahr 2018/2019 vor. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. November 2019 stellt sie den vollständigen Bericht für das Schuljahr 2018/2019 sowie die Zielvereinbarung für das Schuljahr 2019/2020 vor. Zudem ist eine Informationsbroschüre der Evangelischen Jugendhilfe Friedenshort GmbH beigefügt.

Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Sozialarbeit an der Johann-Dietz-Grundschule für das Schuljahr 2018/2019 sowie die Zielvereinbarung für das Schuljahr 2019/2020 zur Kenntnis.

TOP 4 - Bebauungsplan „Seeäcker“; Aufstellungsbeschluss nach Paragraph 13 b des Baugesetzbuches

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Der derzeitige Bedarf an Wohnraum lässt es geraten erscheinen in Eilhofen wieder Bauplätze anbieten zu können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die in der Planung befindlichen Wohngebiete derzeit auf freiwilliger Basis nicht umgesetzt werden können und daher als Wohnbauland aufgegeben werden sollen. Zwar ist der derzeitige Bedarf auch zu einem Teil der aktuellen Zinslage geschuldet, trotzdem gibt es aufgrund der dauerhaften Zuwanderung sowie aufgrund des guten Arbeitsplatzangebotes der Region schon seit Jahren einen erheblichen Fehlbedarf an Wohnraum. Die Gemeinde selbst hat derzeit keinen Bauplatz mehr zu verkaufen. In solchen Flächen gibt es die Möglichkeit, Wohnbauflächen nach Paragraph 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) auszuweisen.
- 2) Eine potenzielle Fläche, die an zwei Seiten an die seitherige Bebauung anschließen kann, befindet sich im Gewann „Seeäcker“. Diese Fläche ist nicht im Flächennutzungsplan enthalten. Das Verfahren kann nach der am 4. Mai 2017 erfolgten (und bis 31. Dezember 2019 befristeten) Änderung des BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Davon soll Gebrauch gemacht werden, da die Fläche nicht im Flächennutzungsplan enthalten ist und eine Änderung desselben (im Parallelverfahren) derzeit nicht möglich ist, weil eine umfangreiche Fortschreibung durch den Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ bereits läuft. Die übrigen Verwaltungserleichterungen (keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht und keine zusammenfassende Erklärung) sollen je nach Zweckmäßigkeit so angewandt werden, dass eine Umstellung auf das Normalverfahren jederzeit möglich ist.
- 3) Die Voraussetzung, dass sich das Gebiet im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet, liegt vor. Aufgrund der erforderlichen Grün- und Ausgleichsflächen kann davon ausgegangen werden, dass auch das Kriterium weniger als 10.000 Quadratmeter überbaubare Fläche eingehalten wird.

Das Büro Rauschmaier hat einen Abgrenzungsvorschlag erstellt. Dieser legt den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans fest. Genaue Festsetzungen werden erst im Laufe des Verfahrens beraten und beschlossen. Um das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beginnen zu können, ist der Aufstellungsbeschluss sinnvoll.

- 4) Die Verwaltung schlägt zur Betreuung des Verfahrens das Ingenieurbüro Rauschmaier aus Bietigheim-Bissingen vor. Die Honorarkosten liegen bei rund 28.000 Euro.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Der Bebauungsplan „Seeäcker“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) und dies ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Es findet eine frühzeitige Beteiligung nach Paragraph 3 Absatz 1 und Paragraph 4 Absatz 1 BauGB statt, um die Öffentlichkeit und die Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Schaffung von Wohnraum und die dazu erforderlichen Nebenflächen wie zum Beispiel Regenrückhaltebecken, Kindergarten, Spielflächen, Friedhofserweiterungsflächen) zu informieren.
- 3) Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.
- 4) Das Büro Rauschmaier Ingenieure wird anhand des Honorarvoranschlags vom 25. Oktober 2019 mit der Betreuung des Verfahrens beauftragt

TOP 5 – Straßenbaumaßnahmen 2020. Wechsel der Wasserleitung in der Südstraße und Sanierung der Haldenstraße: Baubeschluss sowie Beauftragung eines Ingenieurbüros

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) In der Verkehrsschau am 26. April 2012 wurde Bauausschusssitzung am 19. September 2019 wurde bereits über die möglichen Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2020 beraten. Der Bauausschuss beschloss, dem Gemeinderat die Sanierungsmaßnahmen „Erneuerung der Wasserleitungen in der Südstraße“ sowie „Sanierung der Haldenstraße“ zu empfehlen.
 - a) In den letzten Jahren wurden immer mehr alte Wasserleitungen aus Eternit (Faserzement) durch neue Leitungen ersetzt. Durch die Sanierung des ersten Abschnitts der Schillerstraße in diesem Jahr bleiben nun noch zwei größere Eternitleitungen übrig: die Südstraße und der zweite Abschnitt der Schillerstraße. Die Südstraße liegt nicht im Sanierungsgebiet.
 - b) In der Prioritätenliste über Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde Ellhofen, welche im Gemeinderat am 7. Juli 2016 beraten wurde, ist die Haldenstraße auf Priorität drei. Des Weiteren liegt die Haldenstraße bis zum Kreuzungsbereich Kirchstraße noch im Sanierungsgebiet „Ortskern III“ und ist somit förderfähig.
- 2) Hintergrund der Sanierung:
 - a) In der Südstraße soll die Wasserleitung mit Hausanschlüssen und den Schächten erneuert werden. Die Wasserleitung soll vom Kreuzungsbereich mit der Weststraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Bergstraße erneuert werden. Außerdem soll die Wasserleitung in den Bereichen Amselweg und Finkenstraße getauscht werden. Durch die entstehenden Einschnitte in den Straßenkörper wird von der Verwaltung der Einbau einer neuen Deckschicht auf der kompletten Fahrbahnbreite empfohlen. So kann ein „Flickenteppich“ vermieden werden.

Die Kosten unterscheiden sich je nach Ausbaustandard und belaufen sich bei Variante zwei auf rund 989.000 Euro brutto. In den Kosten aller Varianten ist auch der Austausch der Asphalttragschicht berücksichtigt. Ob ein Wechsel der Tragschicht nötig ist, wird nach den Ergebnissen der Bodengrunduntersuchung festgelegt.

- b) Die Sanierung der Häldenstraße betrifft in erster Linie den schlechten Zustand des Straßenkörpers. Der nun vorgeschlagene Bereich betrifft die Häldenstraße/Dammstraße bis einschließlich des Kreuzungsbereichs Häldenstraße/Kirchstraße. Die Maßnahme soll um die Gehwegbereiche entlang der Blumenstraße und der Kirchstraße (von der Einmündung Gartenstraße bis zur Häldenstraße) und dem Gehweg in der Häldenstraße südlich der Kirchstraße ergänzt werden. Diese sind teilweise aufgebrochen und ebenfalls in einem schlechten Zustand. Nach der Sanierung der Ost- und Weidichstraße im Jahr 2019 würde dies den räumlichen Abschluss des östlichen Sanierungsgebiets bedeuten.

Mit der Sanierung soll auch ein Teilstück der Wasserleitung, welche die Tiefbrunnen „Hoher Steg“ und „Alter Bach“ mit dem Hochbehälter verbindet in der Häldenstraße erneuert werden. Die bestehenden Schächte der Wasserleitungen sollen ersetzt werden.

Des Weiteren ist ein Ringschluss des Ortsnetzes mit den Wasserleitungen zwischen der Ost- und Weidichstraße sowie der Kirchstraße über die Häldenstraße geplant. Kanalisationsarbeiten sind nicht oder nur in geringem Umfang notwendig; dies wird noch durch das Ingenieurbüro geprüft.

Die Kosten belaufen sich auf rund 874.000 Euro brutto.

3) Ausbaustandard

Bei den Baumaßnahmen der letzten Jahre wurde der „Ellhofener Standard“ verwendet. Dieser zeichnet sich unter anderem durch Granitrandeinfassungen (Leistenstein) und rotem Pflaster für die Gehwege aus.

- a) In der Südstraße stellt sich die Frage in wie weit man in den Staßenaufbau und die Randeinfassungen eingreifen möchte. Der Gehweg ist momentan asphaltiert und in Betonrandsteinen eingefasst.

Das Büro Rauschmaier hat hierzu drei Möglichkeiten ausgearbeitet:

- In der günstigsten Variante (eins) werden nur Schadstellen im Gehwegbereich repariert und defekte Randsteine durch gleichartige ausgetauscht.
- In der mittleren Variante (zwei) erhält der Gehweg einen Pflasterbelag und die Betonrandsteine werden durch Granit-Leistensteine ersetzt. Hierbei schlägt die Verwaltung vor, die Granit-Leistensteine als Hochbord (10-12 Zentimeter) auszuführen. Dies soll Parken auf dem Gehweg erschweren und eine zu starke Neigung des Gehweges verhindern.
- In der teuersten Variante (drei) werden zusätzlich zum Ausbau des Gehweges wie in Variante zwei zudem sogenannte Schrammborde auf der Straßenseite ohne Gehwege verbaut.

Die Wahl des Ausbaustandards wirkt sich voll auf den Gemeindehaushalt aus. Die Arbeiten an der Wasserleitung und die hieraus resultierenden Asphaltarbeiten werden über den Betrieb der Wasserversorgung finanziert. Die Verwaltung schlägt daher Variante zwei vor.

Des Weiteren ist angedacht, in der Südstraße (mit Amselweg und Finkenstraße) die alten Betonmasten für die Straßenbeleuchtung gegen zeitgemäßere Stahlausführungen zu tauschen. Die Kosten hierfür sind verhältnismäßig niedrig.

- b) Die Verwaltung schlägt vor, den „Ellhofener Standard“ auch für die Maßnahme in der Häldenstraße sowie der Gehwege in der Kirchstraße und Blumenstraße zu verwenden und die Häldenstraße als Ende dieses Ausbaustandards in Richtung Osten anzusehen.

4) Finanzierung

- a) Die Arbeiten an den Wasserleitungen der Südstraße werden dem Betrieb der Wasserversorgung zugeordnet. Hierzu zählt auch der Straßenaufbau, welcher durch die Arbeiten an der Wasserleitung ersetzt werden muss
- b) Die Finanzierung der Häldenstraße könnte über den Haushalt 2020 erfolgen. Die Kosten, welche der Wasserversorgung zugeordnet werden können, werden über den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung 2020 finanziert.

- 5) Am 24. Oktober 2019 wurden die Anlieger von Verwaltung und Ingenieurbüro grob über die vorgesehenen Maßnahmen informiert. Es gab keine Wortmeldungen, welche Anlass geben, die Planungen bedeutend zu verändern.

6) Weiteres Verfahren

Die Ausschreibung ist über die Wintermonate geplant. Aus Sicht der Verwaltung und des Ingenieurbüros Rauschmaier lässt dies auf günstigere Baupreise und den Eingang von mehr Angeboten hoffen, als bei einer Ausschreibung im Frühjahr.

Vorher sollte allerdings das Ingenieurbüro beauftragt werden. Die Verwaltung schlägt hierfür die Rauschmaier Ingenieure GmbH vor.

- a) Für die Südstraße belaufen sich die Honorarkosten auf rund 115.000 Euro (für die Wasserversorgung 65.000 Euro und für die Verkehrsanlagen 50.000 Euro).
- b) Für die Häldenstraße belaufen sich die Honorarkosten auf rund 77.000 Euro (für die Wasserversorgung 27.000 Euro und für die Verkehrsanlagen 50.000 Euro).

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Im Jahr 2020 soll die Wasserleitung in der Südstraße (mit Amselweg und Finkenstraße) gemäß den vorgestellten Plänen (Variante 1) erfolgen (Baubeschluss).
- 2) Im Jahr 2020 soll die Sanierung der Häldenstraße (nördlich der Kirchstraße) sowie der Gehwege im Bereich südlich der Kirchstraße in der Häldenstraße, der Blumenstraße sowie der Kirchstraße gemäß den vorgestellten Plänen erfolgen (Baubeschluss).
- 3) Das Ingenieurbüro Rauschmaier wird aufgrund der in den Anlagen 8 und 9 vorliegenden Honorarvoranschlägen mit den entsprechenden Ingenieurleistungen beauftragt.
- 4) Die Ausschreibung der Arbeiten soll kurzfristig erfolgen, so dass eine Vergabe der Arbeiten in der Gemeinderatssitzung am 20. Februar 2020 möglich ist.

TOP 6 - Erster Nachtrag 2019 für den Gemeindehaushalt; Entwurfsberatung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Nach dem bisherigen Ergebnis der Haushaltsrechnung 2019 und der allgemeinen finanziellen Entwicklung wurde von der Verwaltung ein erster Nachtragshaushaltsplan mit Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erstellt. Die meisten Positionen sind stichwortartig im Vorbericht und in den Übersichtstabellen zum Verwaltungshaushalt und zum Vermögenshaushalt erläutert.

Im Verwaltungshaushalt sind die Veränderungen überwiegend Anpassungen an den Stand der derzeitigen Haushaltsrechnung. Bei den veränderten Planansätzen werden die noch für 2019 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Gravierende Änderungen im Einzelplan 9000 (Realsteuern, Zuweisungen und Umlagen des kommunalen Finanzausgleichs) sind bislang nicht zu verzeichnen, so dass hier nur geringe Änderungen vorgenommen werden.

Da aufgrund der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) aus dem Haushaltsjahr 2018 keine Haushaltsreste für 2019 gebildet werden können, müssen einige Haushaltsmittel erneut eingestellt werden, was in der Folge zu einer Negativ-Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 367.700 Euro führt. Die Jahresrechnung 2018 fällt somit entsprechend besser aus. Das Volumen des Verwaltungshaushalts 2019 erhöht sich dadurch um 465.600 Euro auf 9.620.200 Euro.

Auch der Vermögenshaushalt wird an den Stand der derzeitigen Haushaltsrechnung angepasst. Das Volumen des Vermögenshaushaltes erhöht sich um 866.600 Euro auf 4.539.100 Euro. Auf die Erläuterungen im Vorbericht zum 1. Nachtrag 2019 wird verwiesen.

Da nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2018 mittlerweile Rücklagen in Höhe von 5.841.144 Euro bestehen und im ersten Nachtrag 2019 2.913.700 Euro entnommen werden (geplant war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.215.700 Euro), beträgt die allgemeine Rücklage zum 1. Januar 2020 dennoch stolze 2.927.444 Euro, die nach Abzug der Mindestrücklage von 157.317 Euro im Jahr 2020 in Höhe von 2.770.127 Euro für Investitionen zur Verfügung steht.

Da die Rückführung des Inneren Darlehens vom Betrieb der Wasserversorgung 2019 auch nicht erforderlich ist, kann eine reguläre Tilgung in Höhe von 30.000 Euro veranschlagt werden. In Folgejahren können weitere 420.000 Euro eingeplant werden.

Wie bereits im Haushaltsplan 2019 vorgesehen, ist eine Kreditaufnahme nach wie vor nicht erforderlich. Der Schuldenstand der Gemeinde Ellhofen beträgt zum 31. Dezember 2019 somit immer noch null Euro.

Die Verwaltung schlägt für den ersten Nachtrag 2019 wie in den vergangenen Jahren vor, die Beratung und die Beschlussfassung in einer Sitzung abzuwickeln, da die vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht der Verwaltung entweder nicht gravierend oder nicht nachteilig sind. Änderungswünsche des Gemeinderates können nach wie vor noch eingearbeitet werden. Der Beschlussvorschlag und die Zahlen der Nachtragssatzung 2019 müssten unter Berücksichtigung dieser Änderungen dann eben modifiziert werden.

Für den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2020 ist nach wie vor eine Aufteilung in zwei Sitzungen vorgesehen.

Der Gemeinderat beschloss die erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

TOP 7 – Betrieb der Wasserversorgung; a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020; b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Wasserversorgungsgebühren wurden wie üblich vom stellvertretenden Verbandskämmerer des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ Gert Egner rechtzeitig zur Haushaltsplanung neu kalkuliert. Hierzu wird auf den Textteil und auf den Zahlenteil der Kalkulation vom 6. November 2019 verwiesen.

Aufgrund der oben aufgeführten Neukalkulation der Wassergebühren sollte die Wasserversorgungssatzung angepasst werden, da vorgeschlagen wird, die Gebühren von 2,60 Euro pro Kubikmeter auf 2,75 Euro pro Kubikmeter anzuheben und die monatlichen Grundgebühren für die verschiedenen Zählerarten zu erhöhen.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Dem Beschlussvorschlag auf den Seiten vier und fünf der Anlage 1 wird zugestimmt.
- 2) Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Änderung der Wasserversorgungssatzung.

TOP 8 – Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR); Beschluss der Teilhaushaltsstruktur

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Einführung des NKHR mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz soll bis zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen hat in allen baden-württembergischen Kommunen bis spätestens zum 1. Januar 2020 zu erfolgen. Die Grundsatzbeschlüsse zur Umstellung hat der Gemeinderat bereits am 21. April 2016 sowie am 29. Juni 2017 getroffen. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung des Projektes beauftragt.

Bildung der Teilhaushalte:

Die bisherige Gliederung des Haushaltsplans in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird durch eine Untergliederung in Teilhaushalte ersetzt. Gemäß § 4 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung sind die Teilhaushalte produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Die Teilhaushalte sind jeweils in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Beim **produktbereichsorientierten Aufbau** richtet sich die Bildung der Teilhaushalte nach den Produktbereichen. Mehrere Produktbereiche können zu Teilhaushalten zusammengefasst werden. Umgekehrt kann ein Produktbereich auch auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden.

Der Vorteil einer produktorientierten Darstellung ist die Stetigkeit des Haushalts. Organisationsänderungen und Umstrukturierungen wirken sich auf den Haushaltsplan nicht aus. Die Organisation ist nachrangig. Mehrjahresvergleich der Teilhaushalte sind ähnlich wie im bisherigen kameralen Haushalt jederzeit möglich. Diese Struktur wird von der überwiegenden Anzahl der Gemeinden gewählt.

Beim **nach der örtlichen Organisation** orientierten Aufbau richtet sich die Bildung der Teilhaushalte nach der jeweiligen Aufbauorganisation (Dezernate, Ämter, Fachbereiche, etcetera). Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert, sind dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Zuordnung der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten und eine Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu dem verbindlich vorgegebenen Produktrahmen als Anlage beizufügen (§ 4 Absatz 5 GemHVO). Bei dieser Darstellung ist von Vorteil, dass die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit nach der Aufbauorganisation abgebildet werden. Ein Nachteil ist, dass spätere Organisationsänderungen in den Haushaltsplan eingebaut werden müssen, das heißt er erhält dann eine andere Struktur. Der Haushaltsplan kann sich daher im Laufe der Zeit immer wieder verändern. Ein Mehrjahresvergleich der Teilhaushalte wird dadurch erschwert.

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses vom 27. Oktober 2016 war vorgesehen, die Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert zu bilden.

Zwischenzeitlich haben sich im weiteren Projektverlauf die Überlegungen hinsichtlich der Bildung von Teilhaushalten konkretisiert. Insgesamt wird das Ziel verfolgt, dass der künftige Haushalt nur soweit notwendig unterteilt wird, um ihn weiterhin möglichst übersichtlich und schlank zu halten. Dies spiegeln auch die Erfahrungen anderer Gemeinden und die Rückmeldung der Gemeindeprüfungsanstalt wieder.

Die Verwaltung empfiehlt daher die produktorientierte Bildung von drei Teilhaushalten für den Haushalt der Gemeinde Ellhofen sowie von zwei Teilhaushalten für den Haushalt des Betriebes der Wasserversorgung

Haushalt der Gemeinde Ellhofen:

Teilhaushalt 01: Steuerung und Service

Teilhaushalt 02: Kommunale Dienstleistungen

Teilhaushalt 03: Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Teilhaushalt 01 – Steuerung und Service – umfasst den Produktbereich 11 des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg. Zu diesem Produktbereich gehören alle internen Service- und Steuerungsleistungen bzw. Querschnittsaufgaben (hier: Gemeindeorgane), die als interne Produkte an die weiteren Teilhaushalte verrechnet werden.

Der Teilhaushalt 02 – Kommunale Dienstleistungen – umfasst die Produktbereiche 12 bis 57 des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg. Dieser Teilhaushalt beinhaltet alle Dienstleistungen und Aufgaben, die die Gemeinde Ellhofen gegenüber Dritten, das heißt Empfängern außerhalb der Verwaltung erbringt.

Der Teilhaushalt 03 – Allgemeine Finanzwirtschaft – umfasst den Produktbereich 61 des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg. Dieser Teilhaushalt umfasst insbesondere den Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft, womit er in etwa dem ehemaligen Einzelplan 9 mit allen allgemeinen Zuweisungen und Umlagen sowie Zinsausgaben entspricht.

Haushalt des Betriebes der Wasserversorgung:

Teilhaushalt 01: Wasserversorgung

Teilhaushalt 02: Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Teilhaushalt 01 beinhaltet als einziges Produkt die zentrale Aufgabe des Betriebs der Wasserversorgung: die Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser.

Der Teilhaushalt 02 umfasst Vorgänge der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft (zum Beispiel Finanzerträge, Darlehensaufnahmen, Zinsaufwendungen, Tilgungsleistungen).

Auswirkungen auf die Budgetierung:

Die im Einsatz befindliche Finanzsoftware Finanz+ von Data-Plan sieht umfassende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bildung von Budgets vor. Neben Einzelproduktbudgets können Budgets für mehrere Produkte oder Querschnittsbudgets für ausgewählte Produktsachkonten gebildet werden, so dass eine Budgetierung abgestimmt auf die vorhandene Organisation auch ohne die Bildung von zahlreichen Teilhaushalten möglich ist.

Der Gemeinderat beschloss

1. Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen werden die Teilhaushalte produktorientiert gegliedert.
2. Es werden im Haushalt der Gemeinde Ellhofen folgende Teilhaushalte gebildet:
Teilhaushalt 01: Steuerung und Service,
Teilhaushalt 02: Kommunale Dienstleistungen,
Teilhaushalt 03: Allgemeine Finanzwirtschaft.
3. Es werden im Haushalt des Betriebs der Wasserversorgung Ellhofen folgende Teilhaushalte gebildet:
Teilhaushalt 01: Wasserversorgung,
Teilhaushalt 02: Allgemeine Finanzwirtschaft.

TOP 9 – Betrieb der Wasserversorgung, Erneuerung der Wasserleitung in der B 39

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Nach der terminlichen Verschiebung der Arbeiten (Straßenbelagserneuerung) an der Bundesstraße Ende 2018 kam Bauhofleiter Ulrich Reistenbach auf die Verwaltung zu und erinnerte an den schlechten Zustand der Wasserleitung in der B 39. Im Jahr 2014 wurde dort bereits ein Teil der Wasserleitungen erneuert. Dabei wurde vom Binweg aus bis vor die Gebäude Haller Straße 12 und 14 die Wasserleitung im öffentlichen Bereich (Gehweg) erneuert und zudem ein neuer Schacht gesetzt. Um damals nicht in die Fahrbahn der Haller Straße baulich eingreifen zu müssen, endete der Bauabschnitt noch im Gehweg vor dem Gebäude Haller Straße 12.

Eine weitere Überprüfung ergab einen ergänzenden Sanierungsbedarf. Da die Haller Straße nun im Frühjahr 2020 saniert werden soll und dabei auch der Unterbau erneuert werden muss, ist die Sanierung der Wasserleitung im Zuge der Baumaßnahme des Bundes aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Die Wasserleitung soll vom Kreuzungsbereich (Ampel) bis zum Schacht beim Gebäude Haller Straße 12 erneuert werden. Die bestehenden Schächte werden dabei durch neue ersetzt.

- 2) Die Arbeiten können im Zuge der Baumaßnahme durch die Firma Eurovia ausgeführt werden. Die Rohrlieferung und deren Verlegung kann die Firma Stricker aus Ellhofen übernehmen. Aufgrund der laufenden Baumaßnahme sind die Arbeiten im Bereich der Erdbauarbeiten nur durch die Firma Eurovia durchführbar. Die Firma Stricker ist aufgrund der besonderen Gegebenheiten und der vorhandenen Kenntnis des Ortsnetzes besonders geeignet.
- 3) Die Kosten belaufen sich nach einer Schätzung des Büro Rauschmaier auf rund 140.000 Euro brutto. Die beiden Unternehmen wurden frühzeitig um Abgabe der Angebote gebeten. Zum Versandtag lagen die angeforderten Angebote der Firmen Eurovia und Stricker nicht vor. Sie werden als Tischvorlage nachgereicht.

Der Vorsitzende verwies anschließend auf die Tischvorlage. Diese lautete wie folgt:

Inzwischen liegt das Angebot der Firma Eurovia für die Tiefbauarbeiten zum Wechsel der Wasserleitung in der B 39 vor. Die Kosten belaufen sich auf rund 77.000 Euro brutto. (Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros beträgt rund 52.000 Euro brutto.)

Die Firma Stricker kann noch kein Angebot vorlegen, da die Preise für Armaturen für das Jahr 2020 noch nicht feststehen. Die Kosten für die Rohrlieferung und -verlegung (einschließlich der Armaturen) werden von der Firma und von der Verwaltung auf maximal 30.000 Euro geschätzt.

Insgesamt betragen die Kosten also voraussichtlich maximal 110.000 Euro.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Im Haushalt 2020 sollen die Kosten für die Arbeiten an der Wasserleitung in der B 39 (Haller Straße) mit 110.000 Euro veranschlagt werden.
- 2) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firmen Eurovia und Stricker bis zu einem Gesamtauftragsvolumen in Höhe von 120.000 Euro brutto zu beauftragen.

TOP 10 - Beschaffung eines Multifunktionsfahrzeuges als Ersatz sowie Beschaffung eines Pritschenwagens als Ersatz

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

1) Multifunktionsfahrzeug

Der ältere Holder des Bauhofs ist mittlerweile 19 Jahre alt und für die tägliche Bauhofarbeit unentbehrlich. Er kann mit verschiedenen Aufsätzen zu den unterschiedlichsten Tätigkeiten (Wildkrautbesen, Heckenschere, Mulchgerät) genutzt werden.

Nach Auskunft des Bauhofs bestehen derzeit bereits erhebliche Mängel am Fahrzeug, die behoben werden müssten. Unter anderem wird die Leistung des Motors immer schwächer, es gibt großen Ölverlust, Rost und häufige Fehlfunktionen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist nicht mehr zu empfehlen, eine größere Reparatur anzustreben. Bauhofleiter Ulrich Reistenbach hat bereits mehrfach Reparaturen vorgenommen. Auch die Reparaturen durch den Hersteller häufen sich. Zur nächsten Hauptuntersuchung im Oktober 2020 wird erwartet, dass das Fahrzeug nicht ohne größerer Arbeiten weiter betrieben werden kann.

In der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsjahres 2019 wurden 100.000 Euro für die Neuanschaffung eines Bauhoffahrzeugs im Jahr 2020 veranschlagt.

Es gibt verschiedene Hersteller von solchen Multifunktionsfahrzeugen oder auch Kommunaltraktoren genannt. Allerdings sind die im Bauhof vorhandenen Aufsätze nicht auf den Geräten der anderen Hersteller nutzbar. Um größere Umrüstkosten oder Neuanschaffungen der Aufsätze zu verhindern, wird empfohlen, erneut ein Fahrzeug der Marke Holder zu beschaffen.

Die Firma BayWa besitzt das Gebietsmonopol auf den Vertrieb des Holders. Daher kann nur über dieses Unternehmen ein Angebot eingeholt werden. Das Angebot der Firma Baywa beläuft sich auf 108.575,60 Euro brutto. Nicht alle im Angebot enthaltenen Sonderausstattungen sollen auch bezogen werden. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf rund 96.000 Euro.

Das Fahrzeug kann zeitnah bestellt werden. Die Lieferung variiert je nach Ausstattung und kann 6 bis 12 Wochen betragen.

2) Pritschenwagen

Der 2008 erworbene Ford Transit weist bereits Korrosionsschäden an der Pritsche und am Fahrgestell auf. Auch im Innenbereich zeigen sich deutliche Verschleißspuren. Hinzu kommt das undichte Getriebe und eine starke Rauchentwicklung im Motorbereich. In den vergangenen Jahren häuften sich größere Reparaturen. Auch hier wird aus wirtschaftlicher Sicht ein Ersatzfahrzeug nötig sein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, 35.000 Euro in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplans 2020 für die Neuanschaffung eines Pritschenwagens im Jahr 2021 zu veranschlagen. Der Betrag wurde von der Gemeindeverwaltung grob ermittelt.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Die Firma BayWa aus Heilbronn wird mit der Lieferung eines Bauhoffahrzeuges gemäß dem Angebot vom 23. September 2019 zum Preis von rund 96.000 Euro brutto beauftragt.
- 2) In der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes 2020 sollen 35.000 Euro für die Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeuges im Jahr 2021 veranschlagt werden.

TOP 11 - Gemeinsamer Gutachterausschuss für mehrere Kommunen; Abschluss einer Vereinbarung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete auszugsweise wie folgt:

Die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) aus dem Jahr 1989 ist novelliert worden und am 11. Oktober 2017 in Kraft getreten. Anlass gaben neue Anforderungen im Wertermittlungsrecht des Baugesetzbuches aufgrund steuerlicher Bewertungsaufgaben. So ist die Berechnung der Grundsteuer 2018 als verfassungswidrig erklärt worden. Der Gesetzgeber ist dabei, die Bewertungsgrundlagen für die Einheitswerte neu zu definieren. Ein Kompromiss aus Fläche und Bodenwert ist wahrscheinlich. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte unterliegen dann einem größeren Überprüfungsrisiko, da die Änderungen der Grundsteuermessbescheide ursächlich auf die Bodenrichtwerte zurückzuführen sind. Daher ist mit einem weitaus höheren Aufwand bei der Auswertung der Kaufvertragsfälle zu

rechnen. Auch das Erbschaftssteuerreformgesetz und die Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung waren Ursachen für neue Anforderungen der Wertermittlung.

Außerdem ist zu erwarten, dass die Gutachterausschüsse im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform verpflichtet werden, künftig zumindest die ermittelten Bodenrichtwerte elektronisch in einem standardisierten Datenformat der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Baden-Württemberg war 2017 noch das einzige Bundesland, in dem die Gemeinden für die Gutachterausschüsse zuständig waren. In anderen Bundesländern können sich die Gutachterausschüsse durch deutlich größere Zuständigkeitsräume und Aufgabenbereiche auf höhere Einwohner- und Kauffallzahlen stützen. Im Durchschnitt sind 40 Gutachterausschüsse in vergleichbaren Bundesländern (Flächenländern) eingerichtet, in Baden-Württemberg sind es zirka 900 (Stand: 2017). In diesen kleinräumigen Strukturen wurde die Leistungsfähigkeit und Qualität der Wertermittlungsergebnisse der Gutachterausschüsse als nachteilig angesehen, da zu wenig Vergleichsfälle (Kaufverträge) vorliegen.

Die novellierte GuAVO lässt nun zu, dass sich Gemeinden bei weniger als 1.000 Kaufvertragsfälle/Jahr zusammenschließen können, um einen gemeinsamen Gutachterausschuss zu bilden.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2019 erklärte die Gemeinde Ellhofen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Einrichtung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses „Weinsberger Tal und Schozachtal“ zum 1. April 2020. Die Gemeinderäte der beteiligten Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot und Weinsberg erklärten in gleichlautenden Beschlüssen ebenfalls ihre Bereitschaft.

Die Verwaltung der Stadt Weinsberg wurde beauftragt, in Abstimmung mit den anderen Städten und Gemeinden die Rechtsform sowie die erforderlichen Sach- und Personalmittel für die Einrichtung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu ermitteln, die Rahmenbedingungen des Zusammenschlusses zu definieren und die nötigen Vereinbarungen und Satzungen vorzubereiten. Dafür wurde eine interkommunale Arbeitsgruppe gegründet, bestehend aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden unter Mitwirkung des Büros Dr. Koch Immobilienbewertung GmbH aus Esslingen, welches am 25. Oktober 2018 mit der Prozessbegleitung beauftragt wurde.

Der Start des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Weinsberger Tal und Schozachtal“ ist zum 1. April 2020 vorgesehen. Alle teilnehmenden Gemeinden haben im Rahmen der Zusammenkunft von Vertretern der beteiligten Gemeinden am 14. November 2018, 29. Mai 2019 sowie am 24. Juli 2019 sowohl die grundlegenden Rahmenbedingungen (Zuständigkeiten, Kostentragung etcetera), die beabsichtigte Personalausstattung und die Inhalte der als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung untereinander abgestimmt und befürwortet. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit dem Landratsamt Heilbronn als zuständige Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Durch den Zusammenschluss der Gutachterausschüsse der Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot und Weinsberg zu einem Gemeinsamen Gutachterausschuss würde, aufgrund der Zugriffsmöglichkeit auf zirka 1.700 Kaufverträge pro Jahr, eine ausreichende Basis für die notwendige Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Wertermittlungsdaten geschaffen.

Dies würde auch zu einer deutlich höheren Rechtssicherheit der zu erstellenden Verkehrswertgutachten führen.

Für die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wurde ein zusätzlicher Personalbedarf von drei bis vier Vollzeitmitarbeitern durch Personalschlüssel und Abgleich mit dem Personalbesatz vergleichbarer Gutachterausschüsse festgestellt. Die Stadt Weinsberg übernimmt die Vorfinanzierung der benötigten Personal-, Raum- und Sachkosten deren anschließende Abrechnung mit den beteiligten Kommunen nach dem Einwohnerschlüssel erfolgt. Auf die Gemeinde Ellhofen bezogen bedeutet dies einen Kostenanteil von derzeit 3,63 Prozent.

Die Gemeinde Ellhofen beschloss die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Weinsberger Tal und Schozachtal“ gemäß der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und übernimmt die darin definierten Aufgaben zum 1. April 2020.

TOP 12 - Gemeinsamer Gutachterausschuss für mehrere Kommunen; Bestellung von Gutachtern

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Im Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses ist in § 6 Absatz 2 aufgeführt, dass für die Gemeinde Ellhofen zwei Gutachterpositionen zu besetzen sind.

Die Bestellung erfolgt mit Wirkung vom 1. April 2020 für die Dauer von vier Jahren bis 31. März 2024 durch die Stadt Weinsberg. Das Vorschlagsrecht für diese beiden Gutachter hat jedoch gemäß § 6 Absatz 3 die Gemeinde Ellhofen.

Derzeit besteht der Gutachterausschuss der Gemeinde Ellhofen aus:

Gottfried Nothof (Vorsitzender)
Klaus Trender (stellvertretender Vorsitzender)
Robert Bickel (Beisitzer)
Margit Heidinger (Beisitzerin)
Silvia Krummhauer (Beisitzerin)
Willi Müller (Beisitzer)
Herbert Rödiger (Beisitzer)
Bruno Rudolf (Beisitzer)
Alfred Schäfer (Beisitzer)
Frank Seiter (Beisitzer)
Rudolf Nitsche vom Finanzamt Heilbronn (Beisitzer)
Birgit Garz vom Finanzamt Heilbronn (Beisitzerin)

Da die Amtszeit des Gutachterausschusses der Gemeinde Ellhofen ohnehin zum 31. März 2020 abläuft, entfällt eine Abberufung § 7 Absatz 1 der Vereinbarung.

In Vorgesprächen wurde der Verwaltung von zwei der derzeitigen Mitglieder signalisiert, dass sie bereit wären, die Aufgabe als Gutachter im gemeinsamen Gutachterausschuss wahrzunehmen.

Der Gemeinderat beschloss, Gottfried Nothof und Frank Seiter als Gutachter aus Ellhofen der Stadt Weinsberg für den gemeinsamen Gutachterausschuss vorzuschlagen.

TOP 13 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Mit Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses ab 1. April 2020 ist die Satzung der Gemeinde Ellhofen über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 23. Oktober 2001 hinfällig und sollte daher zum 31. März 2020 aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss.

TOP 14 - Bekanntgaben

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete auszugsweise wie folgt:

1) Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 17. Oktober 2019; Bekanntgabe von Beschlüssen

a) Rotäcker I

Sofern sich das Gebiet „Rotäcker I“ nicht zu den vom Gemeinderat festgelegten Konditionen umsetzen lässt, ist beabsichtigt, die Flächen in ein Gewerbegebiet umzuwandeln.

b) Kirchstraße 5/1

Der Gebäudekomplex Kirchstraße 5/1 soll in nächster Zeit abgebrochen werden.

Mündlich ergänzte der Vorsitzende folgende Termine:

- 30. November 2019 um 9.00 Uhr: Bürger-Planer-Dialog zur Neuen Ortsmitte
- 10. Dezember 2019 um 18.00 Uhr: Verbandsversammlung des Feuerwehrezweckverbandes Ellbachtal
- 11. Dezember 2019 um 18.00 Uhr: Verbandsversammlung des Zweckverbandes Weinsberg/Ellhofen „Am Autobahnkreuz“
- 11. Dezember 2019 um 20.00 Uhr: Verbandsversammlung des GVV „Raum Weinsberg“

TOP 15 - Anfragen aus dem Gemeinderat

1) BUGA-Karl

Ein Gemeinderat fragte nach, wie auf die Versteigerung des BUGA-Karls am Neujahrsempfang hingewiesen wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies über die Ellhofener Heimatschau und gegebenenfalls Sulmtaler Woche und Sulmtal.de erfolgen werde.

2) Hausarztpraxis

Ein Gemeinderat erkundigte sich, warum vor der Hausarztpraxis ein Stein angebracht wurde und ob dort nicht ein Stellplatz vorgesehen war.

Der Vorsitzende erwiderte, dass der Stein angebracht wurde, weil es vorkam, dass Fahrzeuge den Überbau des Gebäudes gestreift hätten und ein Stellplatz an dieser Stelle nicht vorgesehen sei.

TOP 16 – Ausübung von Vorkaufsrechten

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 17 – Verschiedenes

Der Gemeinderat beschloss, das Teilstück der Abtsäckerstraße zwischen Bahnhofstraße und Schillerstraße in Edekastraße umzubenennen.